



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 18/5993

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Der europäische Grüne Deal  
COM(2019) 640 final  
BR-Drs.: 655/19**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Mit der Mitteilung unterrichtet die EU-Kommission über den geplanten „Europäischen Grünen Deal“. Kern ist die Verschärfung der Klimaziele der EU in zwei Stufen Klimaneutralität bis 2050 und Erhöhung des Klimaziels 2030 von 40 % CO<sub>2</sub>-Einsparung auf 50 % bis 55 % (jeweils gegenüber 1990).

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben wird ein umfassendes Maßnahmenpaket skizziert, das im Laufe der nächsten Monate und Jahre mit konkreten Legislativvorschlägen umgesetzt werden soll und nahezu alle Politikbereiche betrifft.

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der folgenden Bedenken im weiteren Verfahren gebeten:

1. Der Green Deal darf nicht zu derart großen politischen Umwälzungen führen, dass diese die EU in ihrem Bestand gefährden. Das betrifft namentlich die Gefahr des Ausscheidens weiterer Staaten; dies ist auf alle Fälle zu vermeiden.
2. Die europäische Einigung bewirkte Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit in Europa. Die Erhaltung dieser Grundziele ist und bleibt das wichtigste Ziel der EU; sie dürfen durch die Ziele des Green Deals weder verdeckt noch gefährdet werden.
3. Die Ankündigung vieler geplanter Rechtssetzungsakte der EU für fast alle wesentlichen Lebensbereiche negiert die Grundsätze der Subsidiarität und des Wettbewerbs. Die EU sollte Ziele des Green Deals, welche auf unterschiedliche Weise erreicht werden können, nicht durch eigene Rechtssetzungsakte reglementieren, sondern vielmehr die Ausgestaltung und Zielerreichung den Mitgliedsstaaten überlassen.
4. Die EU ist kein Staat und hat daher auch nicht das Recht, eigene Steuern oder Abgaben zu erheben. Die Eigenfinanzierung von EU-Zielen durch eigene EU-Steuern oder EU-Abgaben scheidet damit aus.
5. Klimaschutz und Wohlstand können nur gemeinsam mit der Wirtschaft erreicht werden. Zusätzliche Belastungen und Nachteile für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft gilt es zu vermeiden.

6. Vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Transformationsprozesses müssen geeignete Instrumente wie Förderungen im Bereich Forschung und Entwicklung entwickelt und die Markteinführung neuer Technologien unterstützt werden.
7. Ein ambitionierter Zielhorizont ist erforderlich, Zielvorgaben müssen aber realistisch und erreichbar sein. Vor diesem Hintergrund sollte die vorgesehene Anhebung des Klimaziels der EU bis 2030 auf 50 % bzw. 55 % kritisch überprüft werden. Es sollten keine Ziele festgelegt werden, die trotz großer Anstrengungen nicht erreicht werden können.
8. Klimaschutz ist eines der wichtigsten Ziele der EU; es sollte jedoch vermieden werden, einem Politikziel Vorrang vor allen anderen einzuräumen. Eine umsichtige und ausgewogene Politik ist gerade bei großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Klimawandel dringend geboten.
9. Der vorgezogene Review für die Flottenregulierung von Pkws und leichten Nutzfahrzeugen ist kritisch zu sehen; dies gilt insbesondere für die dabei vorgesehene Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Regulierung. Die geltenden Emissionsnormen bis 2030 sind erst 2019 veröffentlicht worden.
10. Bei der Entwicklung einer Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen müssen die Auswirkungen auf die Banken und deren mittelständische Kunden beachtet werden. Negative Folgen für die Mittelstandsfinanzierung, die sehr stark auf dem Bankkredit als Finanzierungsform beruht, sind zu vermeiden; Instrumente, die eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen, sind abzulehnen.
11. Die Finanzierung des „Fonds für einen gerechten Übergang“ darf nicht zulasten der bewährten Instrumente der europäischen Kohäsionspolitik gehen; weder im Volumen noch in ihren Zielen sollten diese durch den neuen Fonds für einen gerechten Übergang beeinträchtigt werden.

Zur Vertiefung des Themas wird sich der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung im Rahmen einer Expertenanhörung befassen.

Berichterstatter: **Alexander König**  
Mitberichterstatter: **Martin Stümpfig**

## II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 21. Sitzung am 20. Februar 2020 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 24. Sitzung am 14. Mai 2020 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 23. Sitzung am 26. Mai 2020 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission, an das Europäische Parlament, den Europäischen Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

**Sandro Kirchner**  
Vorsitzender